

ten ist, daß sie sich mit Einzelverkauf oder sogar mit widerrechtlichem Vergläsern von Branntwein befaßen.

Wenn Petenten die Steuerbonification für in's Ausland verkauften Branntwein in den Bereich ihrer Klagen ziehen, so ist nicht abzusehen, welchen Einfluß diese dem Fabrikanten gewährte Erleichterung auf den Betrieb der Gast- und Schenknahrungen üben könnte,

Sind endlich Petenten durch die Generalverordnung vom 21. Juni 1793 und analog des Mandats vom 25. Januar 1826 hinlänglich geschützt, so sind sie dies auch in Bezug auf die Dorfsträmer nach §. 23 des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem platten Lande betreffend, wonach den Lehrern der Einzelverkauf von Bier und Branntwein nicht gestattet ist.

Eine Bevormundung des Petitums kann die Deputation aus obigen Gründen nicht empfehlen, vielmehr nur der hohen Kammer anrathen:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen, sie jedoch, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, annoch an die erste Kammer abzugeben.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer über diesen Bericht sogleich berathen? — Einstimmig Ja.

Es haben sich die Abgg. Dehmichen und Köhler zum Sprechen gemeldet.

Abg. Dehmichen auf Choren: Als ich mich dieser Petition annahm und sie zu der meinigen machte, war ich mit dem ersten Theil des in der Petition Enthaltenen keineswegs einverstanden, wohl aber mit dem Letztern. Ich bin weit davon entfernt, den Wunsch der Petenten zu begünstigen, daß das Halten von Tanzmusik und andern öffentlichen Vergnügen noch mehr ausgedehnt werde, im Gegentheil bin ich gern dazu bereit, mich einem etwaigen Vorschlage auf beschränkende Bestimmungen in dieser Beziehung anzuschließen. Was aber das Verschicken des Schnapses im Einzelnen betrifft, was bei den Kaufleuten trotz aller Verbote und gesetzlichen Bestimmungen erweislichermassen immer noch existirt, so gebe ich den Petenten ganz Recht. Will man wissen, ob die Kaufleute das Verkaufen des Schnapses im Einzelnen und kleinen Quantitäten zum großen Theil fortsetzen, so muß man sich die Sache in der Nähe ansehen. Man gehe einmal an einem Schnapsladen vorüber, da kommen eine Menge Bummeler, die kaufen  $\frac{1}{4}$  Kanne Branntwein, diesen nehmen sie in gewisse Bullchen, welche vielleicht vielen Mitgliedern dieser hohen Kammer bekannt sein werden,

(Gelächter)

und dadurch werden die gesetzlichen Bestimmungen überschritten, der Trunksucht Vorschub geleistet und der Unsittlichkeit Thür und Thor geöffnet, abgesehen davon, daß manche junge Männer, die als Lehrlinge in Kaufmannsgewölbe eintreten, zum Söffel werden. Wenn man in so einen Schnapsladen tritt, so glaubt man manchmal eine wahre Orgel vor sich zu sehen, genau betrachtet ist es ein Repositorium mit Schnapsfassern und ebenso vielen Hähnen, woran die ver-

schiedenen Etiketten stehen. Wozu das? Doch nur dazu, um den Verkauf im Einzelnen zu begünstigen. Die Deputation hat aber auch diesen Theil der Petition, der sich hierauf bezieht, nicht als einen solchen angesehen, den sie der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben will, ich werde deshalb darauf antragen. Ich wünsche nicht, daß die Regierung nicht davon Kenntniß bekomme, sie wird, wenn dies geschieht, in Zukunft mehr ihr Augenmerk darauf richten. Wenn die geehrte Deputation sagt, man möge abwarten, was im Auslande diesen Bestimmungen gegenüber geschehen werde, so gestehe ich, halte ich das nicht für nöthig. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß es ganz recht ist, wenn Sachsen mit Verbesserungen der Art vorwärts geht und nicht erst abwartet, was in andern Ländern geschieht; eine Verbesserung bleibt es aber, wenn der Verkauf des Branntweins im Einzelnen beschränkt wird. In Nr. 29 der „Leipziger Zeitung“ werden Sie gelesen haben, daß man in Preußen damit umgeht, den Branntweinverkauf mehr zu beschränken. Es wird von dort geschrieben:

„daß von sämtlichen Provinzialbehörden Gutachten darüber abgefordert werden, ob es sich empfehle, im Wege der Gesetzgebung nicht nur die Verbindung des Branntweindebits im Kleinen mit allen Kaufgeschäften im offenen Laden zu verbieten, sondern auch alle bestehenden Concessionen der Art einzuziehen.“

Daraus geht hervor, daß man auch im Auslande den Uebelstand kennt und zu beseitigen sucht. Der Behauptung der Deputation, daß in Brennereien, besonders in den größern, der Einzelverkauf nach Kannen und Flaschen nicht mehr existire, muß ich widersprechen. Ich wünschte Nichts mehr, als es wäre vielleicht der Deputation Gelegenheit gegeben, wie mir, auf einem sehr großen Gute an der Elbe es kennen zu lernen, wie der Inhaber des Gutes bei diesem Geschäft sich außerordentlich wohl befindet, aber nicht bloß dort ist es der Fall, sondern in sehr vielen Brennereien, mittlern und kleinen, bis zu den größten, kommt es vor, daß der Branntweinverkauf bis zur einzelnen Kanne herab continuirlich stattfindet. Aber je mehr man den Verkauf in kleinem Maße gestattet, um so mehr befördert man die Gelegenheit, zu trinken. Ich gestehe, ich bin ein abgesagter Feind von allen Trunkenbolden und wo irgend eine Maßregel ergriffen werden kann, die Trunksucht zu beseitigen, so biete ich gern dazu die Hand, selbst auf die Gefahr hin, daß ich nicht überall Uebereinstimmung finde. Ich bitte also die geehrte Kammer, dem letzten Theile der Petition, soweit sie sich darauf bezieht, den Verkauf des Branntweins in Kaufläden und Brennereien fernerhin nicht mehr unter  $\frac{1}{8}$  Eimer gestatten zu wollen, insofern beizustimmen, daß er an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme gelange, mehr will ich nicht, ich glaube, es ist das Minimum, welches man zugestehen kann. Ich wünschte, daß die geehrte Deputation sich entschlosse, ihr Gutachten in dem Theile